

Allgemeine Geschäftsbedingungen
LDS Leak Detection Service GmbH

Geltungsbereich, Regelungsabschnitte

1. Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen der **LDS Leak Detection Service GmbH** (nachstehend „LDS“) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der LDS gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachstehend „Kunde“) ausschließlich.
2. Sie bestehen aus folgenden Regelungsabschnitten:
Teil A: Allgemeine Bestimmungen
Teil B: Besondere Bestimmungen betreffend den Verkauf von Neu- und Gebrauchtgeräten
Teil C: Besondere Bestimmungen betreffend den Anlagenbau
Teil D: Besondere Bestimmungen betreffend Service- und Wartungsleistungen
Teil E: Besondere Bestimmungen betreffend Leasing von Geräten
3. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von LDS abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, LDS stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von LDS gelten auch dann, wenn LDS in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung oder Leistungserbringung vorbehaltlos ausführt.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsschluss

- 1.1 Die Angebote von LDS sind freibleibend und stellen eine Aufforderung an den Kunden dar, eine Bestellung bei LDS aufzugeben. Die vom Kunden unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot, das LDS innerhalb von 2 Wochen annehmen kann.
- 1.2 Der Vertrag kommt grundsätzlich mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung von LDS beim Kunden, spätestens jedoch durch Erbringung der betreffenden Lieferungen und/oder Leistungen durch LDS zustande.
- 1.3 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Die in Katalogen, Prospekten sowie sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind unverbindliche Produktinformationen, deren Änderung jederzeit vorbehalten bleibt.
- 1.4 Zumutbare Änderungen des Vertragsinhaltes sind ohne vorherige Ankündigung jederzeit zulässig. Zumutbarkeit besteht insbesondere hinsichtlich technischer Änderungen, Anpassungen an den Stand von Wissenschaft und Technik sowie Verbesserungen von Konstruktion und bzgl. Material- und Komponentenverwendung.

2. Lieferung/Gefahrübergang/höhere Gewalt

- 2.1 Fristen für Lieferungen und Leistungen von LDS beginnen frühestens mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung von LDS, nicht jedoch vor Eingang einer vereinbarten vor Lieferung fälligen Zahlung und sind nur bei ausdrücklicher Zusicherung in der Auftragsbestätigung verbindlich. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt zudem die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.
 - 2.2 Lieferungen von LDS erfolgen ab Werk bzw. Lager von LDS (EXW INCOTERMS 2000). Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald der Vertragsgegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben wird. Dies gilt auch beim Transport durch LDS (bzw. ihre Erfüllungsgehilfen). Schuldet LDS nach expliziter vertraglicher Vereinbarung die Lieferung, so geht die Gefahr mit Ausladen des Produktes auf den Kunden über. Im Falle einer Vorort-Montage beim Kunden geht die Gefahr mit der Abnahme über. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise unverzüglich nach Erklärung der Abnahmebereitschaft durch LDS erfolgen. Verzögert sich die Abnahme aufgrund von Umständen, die LDS nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr zum Abnahmetermin bzw. vom Tag der Meldung der Abnahmebereitschaft durch LDS auf den Kunden über. 2.3 LDS behält sich die Vornahme von Teillieferungen vor, die gesondert in Rechnung gestellt werden können.
 - 2.4 Im Falle der Versendung schließt LDS auf Wunsch des Kunden eine Transportversicherung auf dessen Kosten und zu dessen Gunsten ab. Transportschäden hat der Kunde LDS sowie dem anliefernden Versandunternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - 2.5 Wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder LDS bekannt wird, durch die der Anspruch auf die Vergütung gefährdet wird, ist LDS berechtigt, die Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen zu verweigern, bis der Kunde seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt oder für sie Sicherheit geleistet hat.
 - 2.6 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen LDS, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Wird LDS die Lieferung infolge der höheren Gewalt dauerhaft, mindestens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten unmöglich, wird LDS von der Lieferpflicht frei. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche LDS nicht zu vertreten hat und durch die LDS die Erbringung der Lieferung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik oder rechtmäßige Aussperrung, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, und von LDS nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung.
 - 2.7 Wird LDS von seiner Lieferpflicht frei, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. LDS haftet in diesem Zusammenhang nur für Schäden, für die es gemäß Ziffer 4 einzustehen hat.
 - 2.8 Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens Kunde ist LDS zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 3. Preise/Zahlungsbedingungen/Aufrechnungsverbot**
- 3.1 Die Preise von LDS beziehen sich auf Lieferungen ab Werk einschließlich Verladung, ausschließlicher Verpackung, Transport und Versicherung und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer oder anderen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Abrechnungen nach Aufwand erfolgen auf Basis jeder angefangenen halben Stunde.
 - 3.2 Etwaige Verpackungs- und/oder Lieferkosten, Versicherungskosten sowie etwaige Reisekosten und Spesen werden gesondert berechnet.
 - 3.3 Die Rechnungen von LDS sind vorbehaltlich anders lautender Vereinbarung ohne Abzug mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Vergütung für Wartungsverträge wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.
 - 3.4 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist LDS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu fordern. LDS ist darüber hinaus berechtigt, aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen oder einen weiteren Schaden geltend zu machen.

- 3.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen zurückzuhalten, es sei denn, sie resultieren aus demselben Vertragsverhältnis.
- 4. Haftung**
- 4.1 LDS haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 - 4.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet LDS sofern wesentliche, tragende Vertragspflichten, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist (Kardinalpflichten), verletzt werden – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
 - 4.3 Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden sowie Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
 - 4.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
 - 4.5 Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gemäß dieser Ziffer gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung, insbesondere aus Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit die Haftung von LDS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 5. Vertragsbeendigung**
- 5.1 LDS ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Kunden Verträge ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder die Erbringung von Leistungen oder die Lieferung von Produkten umgehend auszusetzen, falls: a) ein Insolvenzverfahren vom oder gegen den Kunden, eines persönlich haftenden Gesellschafter oder Alleingesellschafter des Kunden eröffnet wird b) der Kunde eine wesentliche Bestimmung des vorliegenden Vertrags verletzt oder einer seiner Pflichten gegenüber LDS nicht nachkommt.
- Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 6. Vertragsübertragung/Subunternehmer**
- 6.1 Verträge mit LDS sind nicht übertragbar. Die Übertragung auf einen anderen Kunden bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von LDS.
 - 6.2 LDS ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.
- 7. Schriftformklausel, Salvatorische Klausel**
- 7.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.
 - 7.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 8. Datenschutz / Geheimhaltung**
- 8.1 Kundendaten unterliegen der elektronischen Datenverarbeitung. LDS wird bei der Nutzung personenbezogener Daten die relevanten Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes beachten. Soweit erforderlich leitet LDS personenbezogene Daten an Servicepartner und andere Unternehmern unter Einhaltung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen weiter.
 - 8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages.
- 9. Gerichtsstand, Anwendbares Recht**
- 9.1 Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten wird die örtliche und internationale ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz der LDS zuständigen Gerichts vereinbart. LDS ist jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Auftragnehmers oder vor anderen, aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben.
 - 9.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) und die Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts (EGBGB) sind ausgeschlossen.
- B. Verkauf von Neu- und Gebrauchtprodukten**
- 1. Eigentumsvorbehalt**
- 1.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von LDS. Der Kunde ist nicht berechtigt, die von LDS gelieferten Waren zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Erwirbt ein Dritter gleichwohl Rechte an dem Sicherungsgut, so tritt der Kunde schon jetzt seine sämtlichen hierdurch entstehenden Rechte am Sicherungsgut zur Sicherung der Zahlungsforderungen von LDS in Höhe des geschuldeten Betrages an LDS ab. LDS nimmt die Abtretung an.
 - 1.2 Ist der Kunde mit einer oder mehreren Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder ist über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, darf der Kunde nicht mehr über die Vorbehaltsware verfügen. LDS ist in einem solchen Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Kunden zuvor eine Frist für die Leistungserbringung setzen zu müssen. Auch ohne zurückzutreten, ist LDS berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen oder die Befugnis des Kunden zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung zu widerrufen.
- 2. Rechte des Kunden bei Mängeln**
- 2.1 Zur Feststellung etwaiger Mängel des Kaufgegenstandes hat der Kunde den Liefergegenstand unverzüglich nach der Lieferung bzw. nach der Installation zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
 - 2.2 Zeigt sich später ein Mangel so hat der Kunde diesen in für LDS nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und unverzüglich, spätestens binnen einer Woche ab dessen erstmaligen Auftreten schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die vorgenannten Ausschlussfristen, gilt die Ware als genehmigt mit der Folge, dass der Kunde seine Mängelrechte verliert.
 - 2.3 Erweist sich der Vertragsgegenstand als mangelhaft, kann der Kunde als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
 - 2.4 LDS kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Gleiches gilt, wenn LDS aufgrund der Unerheblichkeit des Mangels die gewählte Art der Nachbesserung nicht zumutbar ist.
 - 2.5 Schlägt eine Nachbesserung durch LDS zweimal fehl, verweigert LDS beide Arten der Nacherfüllung gemäß Ziffer 11.3 oder erbringt LDS die Nacherfüllung nicht innerhalb der vom Kunden gesetzten angemessenen Frist, so hat der Kunde das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus kann der Kunde gemäß den gesetzlichen Regelungen Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangen.
 - 2.6 Im Falle des Rücktritts ist LDS berechtigt, für die durch Kunde gezogene Nutzung aus der Verwendung der Ware in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung, eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Die Nutzungsentschädigung beträgt mindestens 5% vom Verkaufswert pro Monat.

- 2.7 Die Rechte des Kunden zum Rücktritt und auf Schadensersatz anstatt der Leistung sind ausgeschlossen, wenn der Mangel der Sache nur unerheblich ist. Angaben in Prospekten oder Produktbeschreibungen stellen keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar.
- 2.8 Ausgeschlossen sind Ansprüche für Mängel, die infolge unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage, Einbaus bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, natürlichem Verschleiß sowie außergewöhnlicher externer Einflüsse entstehen, insbesondere wenn Mängel auch darauf zurückzuführen sind, dass die Aufstellungs- und Klimabedingungen nicht den Herstelleranforderungen entsprechen. Des Weiteren für Mängel infolge Nicht- oder nicht ordnungsgemäßer Wartung (z.B. Nichteinhaltung der von LDS oder Herstellerseitig festgelegten Wartungsintervalle, Wartung durch nicht sachkundige Personen).
- 2.10 Stellt sich heraus, dass ein vom Kunde gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die gelieferte Ware zurückzuführen ist, so ist LDS berechtigt, den mit der Analyse und der sonstigen Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen von LDS, zzgl. etwaiger Reisekosten und Spesen, gegenüber dem Kunden zu berechnen.
- 2.11 Die Ansprüche des Kunden nach dieser Ziffer aus der Lieferung von neu hergestellten Produkten verjähren ein Jahr nach Lieferung der Sache. Für gebrauchte und generalüberholte Gegenstände gilt eine Verjährungsfrist von 6 Monaten, sofern der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. Sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, ist jegliche Gewährleistung für gebrauchte und generalüberholte Gegenstände ausgeschlossen. Eine etwaige Haftung im Falle einer ausdrücklich schriftlichen Übernahme einer Garantie im Sinne des § 444 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 2.12 Durch den Einbau von Ersatzteilen bzw. Nachbesserungsarbeiten werden die ursprünglichen Fristen für Sachmängelhaftung weder unterbrochen noch gehemmt.
- 2.13 Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegen den Kunden in Bezug auf Lieferungen und Leistungen von LDS geltend, wird Kunde LDS darüber unverzüglich informieren und ihr soweit als möglich, die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird Kunde LDS jegliche zumutbare Unterstützung gewähren.
- 3. Wiederverwertung/Entsorgung**
Der Kunde ist für die Sammlung, Behandlung, Wiederverwertung und Entsorgung der gelieferten elektrischen oder elektronischen Erzeugnisse verantwortlich, sobald diese zu Abfall werden.
- C. Anlagenbau**
Für den Anlagenbau gelten neben den allgemeinen Regelungen (Abschnitt A.), die Regelungen über den Kauf von Neu- und Gebrauchtprodukten (Abschnitt B.) entsprechend, sofern in diesem Abschnitt nichts Abweichendes geregelt ist.
- 1. Änderungen, Ergänzungen**
- 1.1 LDS ist nicht verpflichtet nach Auftragsannahme Änderungen und Ergänzungen des Auftrags anzunehmen. LDS ist jedoch berechtigt Änderungen, die es im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzunehmen.
- 1.2 Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist LDS berechtigt ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen.
- 1.3 Werden durch eine Änderung die Grundlagen der Vergütung für die vertraglichen Leistungen oder einen Leistungsteil von LDS verändert, so ist diesbezüglich die Vergütung unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten durch Vereinbarung anzupassen. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.
- 2. Gewährleistung**
- 2.1 Zur Feststellung etwaiger Mängel des Kaufgegenstandes hat der Kunde den Liefergegenstand unverzüglich nach der Lieferung bzw. nach der Installation zu untersuchen.
- 2.2 Zeigt sich nach der Lieferung ein offensichtlicher Mangel so hat der Kunde diesen in für LDS nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und spätestens binnen 10 Tagen ab dessen Auftreten schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel hat der Kunde spätestens binnen einem Jahr ab Abnahme anzuzeigen. Versäumt der Kunde die vorgenannten Ausschlussfristen, gilt die Ware als genehmigt mit der Folge, dass der Kunde seine Mängelrechte verliert.
- 2.3 Erweist sich der Vertragsgegenstand als mangelhaft, kann der Kunde als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
- 2.4 LDS kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Gleiches gilt, wenn LDS aufgrund der Unerheblichkeit des Mangels die gewählte Art der Nachbesserung nicht zumutbar ist.
- 2.5 Schlägt eine Nachbesserung durch LDS zweimal fehl, verweigert LDS beide Arten der Nacherfüllung gemäß Ziffer 15.3 oder erbringt LDS die Nacherfüllung nicht innerhalb der vom Kunden gesetzten angemessenen Frist, so hat der Kunde das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus kann der Kunde gemäß den gesetzlichen Regelungen Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangen.
- 2.6 Im Falle des Rücktritts ist LDS berechtigt, für die durch Kunde gezogene Nutzung aus der Verwendung der Ware in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung, eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Die Nutzungsentuschädigung beträgt mindestens 5 % vom Verkaufswert pro Monat.
- 2.7 Die Rechte des Kunden zum Rücktritt und auf Schadensersatz anstatt der Leistung sind ausgeschlossen, wenn der Mangel der Sache nur unerheblich ist.
- 2.8 Ausgeschlossen sind Ansprüche für Mängel, die infolge unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage, Einbaus bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, natürlichem Verschleiß sowie außergewöhnlicher externer Einflüsse entstehen. Des Weiteren für Mängel infolge Nicht- oder nicht ordnungsgemäßer Wartung (z.B. Nichteinhaltung der von LDS herstellerseitig festgelegten Wartungsintervalle, Wartung durch nicht sachkundige Personen).
- 2.9 Stellt sich heraus, dass ein vom Kunde gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die gelieferte Ware zurückzuführen ist, so ist LDS berechtigt, den mit der Analyse und der sonstigen Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen von LDS, zzgl. etwaiger Reisekosten und Spesen, gegenüber dem Kunden zu berechnen.
- 2.10 Die Ansprüche des Kunden nach dieser Ziffer aus der Lieferung von neu hergestellten Produkten verjähren ein Jahr nach Abnahme / Lieferung der Sache.
- 2.11 Durch den Einbau von Ersatzteilen bzw. Nachbesserungsarbeiten werden die ursprünglichen Fristen für Sachmängelhaftung weder unterbrochen noch gehemmt.
- 3. Konstruktionsschutz, Schutzrechte**
- 3.1 LDS behält sich an Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von LDS nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Kundenbestellung zu verwenden.
- Die Vervielfältigung solcher Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an LDS zurück zugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- 3.2 Der Kunde versichert, dass von ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen, Pläne, Konstruktionszeichnungen, etc. in seinem Eigentum stehen und durch die Ausführung der Arbeiten nicht in Patent-, Marken- oder sonstige Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Wird LDS dennoch von Dritten wegen Verletzung von Rechten in Anspruch genommen, so stellt der Kunde LDS schon jetzt von allen Ansprüchen des Dritten frei. Die Freistellungspflicht des Kunden bezieht sich auf alle Aufwendungen, die LDS aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu berichten und LDS Gelegenheit zu geben, solchen Ansprüchen entgegenzutreten.
- 4. Softwarelizenz**
- 4.1 LDS überlässt dem Kunden eine nicht-exklusive, nicht übertragbare und nicht weiter lizenzierte Lizenz für die Verwendung der für den Betrieb der bestellten Anlage gelieferte Software, unter der Vorgabe, dass sie (a) ausschließlich für interne Geschäftsaufgaben des Kunden eingesetzt wird, (b) nur auf dem Computersystem betrieben wird, auf dem sie installiert ist, und (c) nur in dem Land, in dem sich entsprechend Vereinbarung oder Auftrag der Niederlassung des Kunden befindet. Der Kunde darf die Software nicht gruppieren oder gemeinsam auf mehreren Computern nutzen, außer wenn er hierzu von LDS ausdrücklich autorisiert wird. LDS kann diese Lizenz wieder zurücknehmen, wenn der Kunde diese Lizenzvereinbarung verletzt und die fragliche Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Erhalt der eingeschriebenen Aufforderung hierzu durch LDS wieder rückgängig macht.
- 4.2 Weder der Kunde, noch einer seiner Mitarbeiter hat das Recht, (a) eine Kopie der Software anzufertigen, außer einer Kopie zum Zweck der Datensicherung, unter der Bedingung, dass diese Kopie alle Eigentums- und sonstigen Hinweise enthält, die in der Software erscheinen, (b) die Software an Dritte weiterzugeben, zu verändern, zu erweitern, zu ergänzen, anzupassen, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, umgekehrt zu assemblieren, zu entschlüsseln, zu dekompileieren, zu disassemblieren, Derivatprodukte zu schaffen oder die Software zu verbessern, (c) die Software mit anderen Programmen zu verketten oder zu verschmelzen, oder (d) die Software insgesamt oder teilweise zur Erstellung abgeleiteter Sourcecodes zu verwenden. Im Fall einer Lizenzbeendigung entsprechend Artikel 14.2 beendet der Benutzer jegliche Verwendung des Programms und gibt die Software einschließlich aller Kopien zurück oder erbringt den Beweis der Zerstörung aller Elemente.
- 4.3 Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 17.1 und 17.2 bietet LDS jedem Vertrauen genießenden Endbenutzer eine Softwarelizenz und die entsprechenden Service-Leistungen an, wenn der Kunde Geräte oder Anlagen verkauft oder weitergibt, in denen die Software eingesetzt wird.
- 5. Vertragsbeendigung**
Kunde ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [*] zu kündigen. In diesem Fall reduziert sich die von Kunde trotz Vertragsbeendigung zu leistende vereinbarte Vergütung um die ersparten Aufwendungen von LDS.
- D. Instandhaltung und Service**
- 1.1 LDS leistet soweit vereinbart Service in Form von Beratung, Schulung, Werkskalibrierung und Instandhaltung. Die Instandhaltung umfasst Inspektion, Wartung, Reparatur und Aufrüstung im Rahmen von Wartungsverträgen und/oder im Rahmen von Einzelfallanforderungen im Wege der telefonischen Unterstützung des Kunden bei der Selbstvornahme von Reparaturen und Wartungen. Ist dem Kunden die Selbstvornahme nicht möglich, führt LDS die Arbeiten in der Zentralen Servicewerkstatt durch oder leistet nach eigenem Ermessen Besuche eines Mitarbeiters am vertraglich vereinbarten Aufstellungsort.
- 1.2 LDS führt die zur fachgerechten Erledigung eines Auftrages notwendigen Arbeiten und Lieferungen von Ersatz- oder Austauschteilen nach eigenem Ermessen durch. Im Zuge von Reparaturarbeiten können vorbeugende Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden.
- 1.3 Wartungs- und Servicearbeiten werden nur an Werktagen, Montags bis Freitags zwischen 8.30 Uhr und 17.30 Uhr durchgeführt. Telefonischer Service wird an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr erbracht. LDS wird die Serviceleistungen am Aufstellungsort schnellstmöglich nach Erhalt der entsprechenden Anforderung durch den Kunden beginnen. LDS ist erreichbar per Telefon (Tel.-Nr.:+49 89 9589900) Fax (Fax-Nr.:+49 89 958990 290) und / oder E-Mail (info@lds-europe.com).
- 1.4 Es gilt soweit vertraglich vereinbart je nach Vertragsart eine garantierte Reaktionszeit für den Beginn der Störungsbeseitigung ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Störungsmeldung, soweit nicht Umstände, die von LDS nicht zu vertreten sind, den Arbeitsbeginn verzögern.
- 1.5 Ist der Termin für die Durchführung einer Serviceleistung vorher vereinbart, so sind die Servicegegenstände unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Wartezeiten über 30 Minuten und Besuche, die infolge Nichteinhaltung dieser Bestimmung zu wiederholen sind, werden gesondert berechnet. Etwaige Reisekosten bzw. Stornokosten, die LDS dadurch entstehen, dass der Kunde vereinbarte Termine nicht einhält oder absagt sind vom Kunden auch dann zu tragen, falls im Einzelfall für die betreffende Reise eine Kostentragung durch LDS vereinbart war.
- 1.6 Teile, die von LDS im Rahmen einer Reparatur entfernt werden, gehen in das Eigentum von LDS über. Die Verwendung von Austauschteilen bleibt vorbehalten.
- 2. Preise / Kostenvoranschläge**
- 2.1 Die Leistungen von LDS außerhalb von Wartungsverträgen werden nach aufgewandeter Zeit und verbrauchtem Material berechnet. Es gelten die gültigen Stundentarife und Materialpreise zuzügl. USt. Reisekosten werden aufgrund kundenspezifischer Reisezeit- und Entfernungsmuschalen gemäß den jeweils gültigen Stundentariifen und Fahrgeldsätzen ermittelt.
- 2.2 Bei Leistungen außerhalb des Sitzes von LDS werden zusätzlich die Tage- und Übernachtungsgelder gemäß der Preisliste von LDS sowie die Reise-, Reiseeisen- und Transportkosten in Rechnung gestellt. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.
- Bei Einsatz von Mess- und Prüfgeräten werden zusätzlich die Messgerätemieten gemäß der Preisliste von LDS pro angefangenen Kalendertag (einschl. Transportzeiten) berechnet.
- 2.3 Leistungen, die nach Kundenauftrag außerhalb der Regelarbeitszeit (7.00 Uhr bis 17.30 Uhr) erbracht werden und / oder die eine tägliche Arbeitszeit von 7,0 Stunden überschreiten, sowie Leistungen an Samstagen (00.00 Uhr bis 12.00 Uhr) werden mit dem 1,3fachen des jeweils zutreffenden Preises pro Stunde in Rechnung gestellt.
- Leistungen an Samstagen (ab 12.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen (00.00 Uhr bis 24.00 Uhr) werden mit dem 2fachen des jeweils zutreffenden Preises pro Stunde in Rechnung gestellt.
- 2.4 Der Preis für eine Gerätereparatur gilt vorbehaltlich endgültiger Festsetzung nach Durchführung der Reparatur, da sich die Kosten für die Reparatur im

- Voraus nur annähernd schätzen lassen. Kostenvoranschläge sind insoweit unverbindlich und dienen nur zu einer ersten groben Einschätzung der Reparaturkosten.
- 2.5 Der Kunde hat jeweils die vollständige Leistung von LDS ab Beginn der Untersuchung zu bezahlen. Dies gilt auch für im Rahmen der Untersuchung reparierte oder eingebaute Teile. Die Untersuchung sowie das dafür aufgewendete Material wird gesondert in Rechnung gestellt, wenn der Besteller gleich aus welchem Grund nach erfolgter Untersuchung vom Instandsetzungsauftrag Abstand nimmt. Die Kosten der Untersuchung sind daher auch dann zu tragen, wenn die Untersuchung ergibt, dass das untersuchte Gerät gar nicht oder nur mit erheblichem Aufwand repariert werden kann.
3. **Besonders berechnete Leistungen**
 Nachstehende Leistungen sind nicht Bestandteil der Serviceleistungen von LDS und werden von LDS nach freiem Ermessen auf Anforderung zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Preislisten durchgeführt.
 a) Beseitigung von Störungen, die auf Bedienungsfehler, unsachgemäße Reparatur von Dritten, ungeeignete Klimabedingungen bzw. Unfall, Wasserschäden aller Art, Feuer, Spannungseinflüsse, Kurzschluss sowie sonstige Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind.
 b) Störungen, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind sowie die Beseitigung von Störungen und Folgeschäden aufgrund von Eingriffen unbefugter Personen.
 c) Transport- und Umzugsarbeiten, Neuaufstellung von Anlagen bei Standortwechsel, Eingabeänderungen, Aufarbeitungen und Lackierungen.
 d) Die Beseitigung von Störungen, die auf Betriebsbedingungen, den Anschluss von Zusatzeinrichtungen oder Verwendung von Betriebsmitteln beruhen, die nicht den Spezifikationen des Herstellers entsprechen.
 e) Die Lieferung und der Austausch von Zubehör, Verbrauchsmaterialien und Betriebsmitteln.
4. **Pflichten und Verantwortung des Kunden**
 4.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Aufstellungs- und Klimabedingungen während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages den Herstelleranforderungen entsprechen.
 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Störungen sowie Aufrüstungen und Umbauten, an den im Servicevertrag aufgeführten Produkten ausschließlich durch LDS durchführen zu lassen.
 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, LDS im erforderlichen und angemessenen Umfang bei den vertragsgegenständlichen Arbeiten zu unterstützen und insbesondere die vertraglich vereinbarten sowie die folgenden Leistungen zu erbringen:
 - Die vertraglich zu wartenden Anlagen dem Servicetechniker von LDS zugänglich zu machen und evtl. erforderliche Hilfsmittel (ab 3m Zugriffshöhe Leitern, Hebebühnen, Gerüste etc.) zur Verfügung zu stellen.
 - Sicherzustellen, dass während der Leistungserbringung ein vertretungsberechtigter Ansprechpartner vor Ort anwesend ist, welcher zur Unterzeichnung der Leistungsnachweise sowie zur Entscheidung über eventuell erforderliche Zusatzleistungen (z.B. Reparaturen) berechtigt ist.
 - LDS eine objektbezogene Aufstellung aller Wartungsprodukte, die unter den Service und Wartungsvertrag fallen, zur Verfügung zu stellen.
 - Soweit die Störungsbeseitigung in dem Vertragsumfang enthalten ist, Störungen LDS unverzüglich telefonisch oder schriftlich unter Angabe der Kundennummer, dem Objektstandort, der näheren Umstände des Auftretens der Störung, der Auswirkungen und mögliche Ursachen (soweit erkennbar) mitzuteilen.
 4.4 Der Kunde ist verpflichtet, durch eine Nicht- bzw. nicht ordnungsgemäße Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten entstandene Schäden, wie z.B. Anfahrtskosten und Arbeitszeiten, zu ersetzen.
 4.5 Bevor Serviceleistungen von LDS angefordert werden, empfiehlt LDS dem Kunden, alle Fehlererkennungsverfahren, zu denen der Kunde von LDS geschult wurde, auszuführen und LDS die Ergebnisse mitzuteilen. Die Durchführung der Fehlererkennungsverfahren wird durch LDS nach dem hierdurch entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt.
5. **Abnahme / Rechte des Kunden bei Mängeln/Verjährung**
 5.1 Bei Leistungserbringung am Ort des Kunden hat die Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten an dem von LDS dem Kunden mitgeteilten Termin zu erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass ein zur Abnahme Berechtigter anwesend ist. Erfolgt die Abnahme aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht zu diesem Zeitpunkt, so wird LDS diesem schriftlich, unter Hinweis auf die Folgen eines fruchtlosen Verstreichenlassens, eine angemessene Frist zur Festsetzung eines Termins und Vornahme der Abnahme setzen. Erfolgt die Abnahme mangels Reaktion oder Mitwirkung des Kunden nicht binnen der gesetzten Frist, so gelten die vertragsgegenständlichen Leistungen mit Fristablauf als abgenommen.
 5.2 Offensichtliche Mängel der erbrachten Leistung sind innerhalb von einer Woche ab Abnahme schriftlich gegenüber LDS anzuzeigen. Anderenfalls sind sämtliche Ansprüche wegen dieser Mängel ausgeschlossen. Soweit ein Mangel der Werkleistung vorliegt, ist LDS berechtigt nach seiner Wahl den Mangel durch Lieferung eines neuen Teiles oder durch erneute Reparatur zu beheben. Ist LDS zur Mangelbeseitigung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die LDS zu vertreten hat oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung fehl, so ist der Kunde berechtigt, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Nur wenn die erbrachte Leistung für den Kunden trotz Minderung nicht von Interesse ist, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
 5.3 LDS kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
 5.4 Die Rechte des Kunden aus einer mangelhaft erbrachten Wartungs- bzw. Serviceleistung verjähren ein Jahr nach Abschluss der Leistung. Dies gilt nicht, wenn LDS Arglist vorzuwerfen ist. Einzelvertraglich kann eine Verlängerung der Verjährungsfrist bei Abschluss eines Wartungsvertrages mit LDS vereinbart werden.
6. **Pfandrecht**
 6.1 LDS steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund es Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.
 6.2 Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist LDS einen Monat nach entsprechender Ankündigung berechtigt, die dem Pfandrecht unterliegenden Gegenstände im Wege des freihändigen Verkaufs zu verwerten. Einen nach Abzug des geschuldeten Betrages und der Verkaufskosten eventuell verbleibenden Uebererlös erhält der Kunde. Der Kunde ist verpflichtet, LDS unverzüglich nach der Ankündigung der Verwertung mitzuteilen, wenn der betreffende Gegenstand nicht im Eigentum des Kunden steht.
7. **Kündigung**
 7.1 Soweit die vertragsgegenständlichen Rechte und Pflichten im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses vereinbart sind und nichts Abweichendes vereinbart ist, beträgt die Vertragsdauer 1 Jahr. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht binnen drei Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
 7.2 Der Kunde hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von 3 Monaten falls die Wartungsprodukte nachweislich dauerhaft außer Betrieb genommen werden. Die vereinbarte Vergütung reduziert sich in dem Fall durch die vorzeitige Beendigung um die ersparten Aufwendungen von LDS. Die entsprechende Abrechnung erfolgt durch LDS nach billigem Ermessen.
 7.3 Die Kündigung von Reparatur- und sonstigen Serviceverträgen, die kein Dauerschuldverhältnis darstellen, hat binnen einer Frist von [*] schriftlich zu erfolgen. In dem Fall reduziert sich die vereinbarte Vergütung um die ersparten Aufwendungen von LDS.
 8. **Einbeziehen neuer Vertragsprodukte/Umrüstung/Standortveränderung**
 8.1 Neue Wartungsprodukte können in den Vertrag einbezogen werden, indem der Kunde LDS eine schriftliche Mitteilung unter genauer Beschreibung der aufzunehmenden Vertragsprodukte zusendet.
 8.2 LDS wird dem Kunden per Telefax oder Post eine Auftragsbestätigung über die Aufnahme der Vertragsprodukte vorbehaltlich einer kostenpflichtigen Inspektion in den Vertrag zukommen lassen oder die Einbeziehung ablehnen.
 8.3 Für die neu hinzukommenden Produkte gelten die zu dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Vertrag allgemein gültigen Gebühren gemäß Preisliste.
 8.4 Die Regelungen dieser Ziffer gelten ebenfalls, wenn ein Wartungsprodukt umgerüstet wird und hierdurch in eine andere Preisstufe fällt. Der Kunde ist verpflichtet, LDS unverzüglich schriftlich von einer Umrüstung der Vertragsprodukte zu informieren.
 8.5 Eine geplante Änderung des vertraglich festgelegten Einsatzortes des Wartungsgerätes ist LDS mitzuteilen. Ist der vorgesehene Standortwechsel für LDS mit unzumutbaren Konsequenzen verbunden (z.B. Standort außerhalb des Vertriebsgebietes oder ungeeigneter Standort für ein derartiges Gerät), ist LDS berechtigt, dem Standortwechsel zu widersprechen und im Falle eines somit unberechtigten Standortwechsels den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen. Der Schadenersatz beträgt pauschal 50% der auf die Restlaufzeit des Vertrages entfallenden Wartungspauschalen. Beiden Seiten bleibt der Nachweis eines niedrigeren bzw. höheren Schadens vorbehalten.
 8.6 Sofern LDS einem Standortwechsel zustimmt, kann diese Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass
 • die Demontage und Montage sowie der Transport fachgerecht durchgeführt werden,
 • der neue Standort keine unzumutbaren Mehrbelastungen für LDS bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten zur Folge hat, anderenfalls eine Anpassung der Wartungsgebühr erfolgen darf.
 Ist der Kunde nicht bereit, die Auflage(n) zu erfüllen, ist LDS zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
 Die Beseitigung von Schäden durch unsachgemäßen und/oder eigenmächtigen Standortwechsel ist nicht Vertragsgegenstand, hieraus resultierende Kosten für Reparaturen und Wartung hat der Kunde zu tragen.
 Darüber hinaus behält sich LDS das Recht vor, im Falle einer Standortveränderung veränderte Wartungskonditionen entsprechend den veränderten Gegebenheiten anzupassen.
 8.7 Soweit der Standortwechsel/Transport des Gegenstandes auf Wunsch des Kunden durch LDS durchgeführt wird, sind die Kosten hierfür nicht in der Wartungspauschale enthalten und von dem Kunden zu tragen.
- E. **Leasing**
 1. **Eigentumsrechte / Pflichten des Kunden**
 1.1 Der Leasinggegenstand bleibt uneingeschränktes Eigentum von LDS.
 1.2 Kunde ist verpflichtet, den Leasinggegenstand von Rechten Dritter freizuhalten, nicht zu veräußern, zu verpfänden, zu vermieten oder zu verleihen oder sonst wie darüber zu verfügen.
 1.3 Kunde ist verpflichtet, LDS sofort schriftlich anzuzeigen, wenn der Leasinggegenstand von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung oder Beschlagnahme betroffen oder sonst von Dritter Seite darauf gegriffen wird. Kunde trägt alle Kosten, die zur Beseitigung von Eingriffen Dritter erforderlich sind und hat LDS hierbei best möglich zu unterstützen. Kunde stellt LDS von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf den Leasinggegenstand frei. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche Dritter in Bezug aus der Verletzung vorgenannter Verpflichtungen.
2. **Gewährleistung**
 2.1 LDS tritt an Kunden alle Gewährleistungsrechte gegen den Hersteller in dem Umfang ab, wie sie LDS gegen den Hersteller zustehen. Der Kunde muss sich wegen seiner Mängelgewährleistung unmittelbar an den Hersteller halten.
 2.2 Mit Übergabe des Leasinggegenstandes an die Transportperson geht die Sachgefahr auf den Kunden über. Ereignisse im Rahmen der Sachgefahr sind LDS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sie entbinden den Kunden nicht davon, die vereinbarte Leasinggebühr pünktlich zu zahlen und die sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
3. **Vertragsbeendigung**
 3.1 Die ordentliche Kündigung seitens Kunde ist ausgeschlossen. Unbenommen bleibt das Recht zur beiderseitigen außerordentlichen Kündigung.
 3.2 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist der Kunde zur Zahlung der vereinbarten Leasinggebühren in voller Höhe bis zum Ablauf des Monats verpflichtet, in dem er den Leasinggegenstand an LDS oder deren Beauftragten zurückgibt. Des Weiteren werden die für die vereinbarte Vertragsdauer noch ausstehenden Leasinggebühren und der evtl. vereinbarte Restwert, abgezinst mit dem Refinanzierungszins von LDS zuzüglich eines etwaig anfallenden Vorfälligkeitschadens von LDS, unter Abzug ersparter laufzeitabhängiger Kosten, zur Zahlung fällig.
 3.3 Bei Beendigung des Leasingvertrages hat Kunde den Leasinggegenstand in einwandfreiem, funktionsfähigem Zustand unverzüglich an LDS zurückzugeben. Die Kosten des Rücktransportes des Leasinggegenstandes zu LDS oder zu einem von LDS benannten Dritten gehen zu Lasten des Kunden. Stellt LDS Mängel am Leasinggegenstand fest, die über den vertragsgemäßen sorgfältigen Gebrauch des Gegenstandes hinausgehen, trägt Kunde die Kosten der Beseitigung des Mangels. Verzögert Kunde die Herausgabe des Leasingobjekts, kann LDS für die Dauer der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe der zeitanteiligen monatlichen Leasinggebühr verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.